

RS OGH 1995/11/9 2Ob81/95, 2Ob2076/96z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1995

Norm

ABGB §1326 B1

Rechtssatz

Bei der Beurteilung von Ersatzansprüchen wegen verminderter Heiratsaussichten ist jedenfalls die Entwicklung bis zum Schluß der Verhandlung erster Instanz - damit eine vor diesem Zeitpunkt, aber nach dem Unfall erfolgte Ehescheidung - zu berücksichtigen. Auf den Grund der Scheidung kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 81/95
Entscheidungstext OGH 09.11.1995 2 Ob 81/95
- 2 Ob 2076/96z
Entscheidungstext OGH 25.04.1996 2 Ob 2076/96z
nur: Bei der Beurteilung von Ersatzansprüchen wegen verminderter Heiratsaussichten ist jedenfalls die Entwicklung bis zum Schluß der Verhandlung erster Instanz zu berücksichtigen. (T1) Beisatz: Hier: Eheschließung während des Verfahrens erster Instanz. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074963

Dokumentnummer

JJR_19951109_OGH0002_0020OB00081_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>